

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1) Überarbeitet am: 12.01.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Radikal

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) XD10-23PN-1D9X-2UEV

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NovoChem GmbH
A-8773 Kammern im Liesingtal
Mühlgraben 8
Telefon +43 (0) 664 / 88 38 38 77
Web www.novochem.at
E-Mail office@novochem.at

1.4 Notrufnummer

-...

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

Österreich: de Seite: 1 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 12.01.2021 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Ethylendiamintetraessigsäure, Tetranatriumsalz

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Österreich: de Seite: 2 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
2-(2-Butoxyethoxy)etha- nol	CAS-Nr. 112-34-5 EG-Nr. 203-961-6 Index-Nr. 603-096-00-8 REACH RegNr. 01-2119475104-44	5-<10	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(i)</u>
Isotridecanolethoxylat	CAS-Nr. 69011-36-5 EG-Nr. 931-138-8	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318	
Ethylendiamintetraessig- säure, Tetranatriumsalz	CAS-Nr. 64-02-8 EG-Nr. 200-573-9 Index-Nr. 607-428-00-2 REACH RegNr. 01-2119486762-27	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H332 Eye Dam. 1 / H318	
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na- Salz	CAS-Nr. 68891-38-3 EG-Nr. 500-234-8 REACH RegNr. 01-2119488639-16	1-<5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412	

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Isotridecanolethoxylat	-	-	500 ^{mg} / _{kg}	oral
Ethylendiamintetraessig- säure, Tetranatriumsalz	-	-	1.913 ^{mg} / _{kg} 1,5 ^{mg} / _l /4h	oral inhalativ: Staub/Ne- bel
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na- Salz	Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 10 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 5 % ≤ C < 10 %	-	-	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Österreich: de Seite: 3 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Wenn vorhanden reichlich mit PREVIN®/DIPHOTERINE® ansonsten mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten. Wenn vorhanden 3 Minuten mit PREVIN®/DIPHOTERINE® ansonsten 15 Minuten mit sauberen fließenden Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Österreich: de Seite: 4 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
 Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen Nicht mischen mit Säuren.

- Fernhalten von

Säuren, Oxidationsmittel

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Österreich: de Seite: 5 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit Oxidationsmittel

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden tifi- ka- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quel- le
AT	Butyldiglykol	112-34-5	MAK	10	67,5	15	101,2				GKV
EU	2-(2-Bu- toxyethoxy)etha- nol	112-34-5	IO- ELV	10	67,5	15	101,2				2006/ 15/EG

Hinweis

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen KZW

Mow

SMW

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

recevance	Relevance Divize von Bestandenen der Wischung								
Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer		
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	67,5 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen		
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	67,5 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen		
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	101,2 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen		

Österreich: de Seite: 6 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	83 mg/kg KG/ Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	40,5 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	40,5 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	60,7 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	akut - lokale Wirkungen
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	50 mg/kg KG/ Tag	Mensch, der- mal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	DNEL	5 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	DNEL	294 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	DNEL	2.080 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	DNEL	1.250 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	DNEL	87 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	DNEL	25 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	1,5 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	3 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	0,6 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - lo- kale Wirkun- gen

Österreich: de Seite: 7 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	1,2 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	akut - lokale Wirkungen
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	DNEL	25 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	DNEL	175 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	DNEL	2.750 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	DNEL	52 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	DNEL	1.650 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	DNEL	15 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	PNEC	1,1 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	PNEC	0,11 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	PNEC	200 ^{mg} / _i	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	PNEC	4,4 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)

Österreich: de Seite: 8 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

	te i i i ze von bestandtenen der i insending						
Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	PNEC	0,44 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
2-(2-Bu- toxyethoxy) ethanol	112-34- 5	203- 961-6	PNEC	0,32 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	0,074 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	0,007 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	0,015 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Wasser	intermittieren- de Freisetzung
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	1,4 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	0,06 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	0,604 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)
Isotrideca- no- lethoxylat	69011- 36-5	931- 138-8	PNEC	0,1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	2,2 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	0,22 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	43 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Ethylendia- mintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	200- 573-9	PNEC	0,72 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	PNEC	0,24 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)

Österreich: de Seite: 9 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	PNEC	0,024 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	PNEC	10 ⁹ / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	PNEC	0,917 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	PNEC	0,092 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891- 38-3	500- 234-8	PNEC	7,5 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166).



Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

Österreich: de Seite: 10 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien.

Überarbeitet am: 12.01.2021

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vollmaske (DIN EN 136). Typ: ABEK (Kombinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig		
Farbe	gelb		
Geruch	mild		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt		
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt		
Entzündlichkeit	nicht brennbar		
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt		
Flammpunkt	nicht bestimmt		
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt		
Zersetzungstemperatur	nicht relevant		
pH-Wert	11 – 12 (20 °C)		

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
-------------------	------------------------------

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Österreich: de Seite: 11 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1) Überarbeitet am: 12.01.2021

Dichte und/o	der re	lative	Dichte
--------------	--------	--------	--------

Dichte	1,04 ^g / _{cm³} bei 20 °C
--------	--

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Entzündbare flüssige Stoffe

- Selbstunterhaltende Verbrennung	nein
-----------------------------------	------

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
	_

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Österreich: de Seite: 12 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	oral	LD50	2.410 ^{mg} / _{kg}	Maus
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	dermal	LD50	2.764 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Isotridecanolethoxylat	69011-36-5	oral	LD50	>300 – 2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Ethylendiamintetraessigsäure, Te- tranatriumsalz	64-02-8	oral	LD50	1.913 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	oral	LD50	4.100 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Österreich: de Seite: 13 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	LC50	1.300 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	EC50	>100 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	EC50	>100 ^{mg} / _l	Alge	96 h
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	ErC50	>100 ^{mg} / _l	Alge	96 h
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	NOEC	100 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	NOEC	100 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	LC50	41 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	EC50	140 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	LC50	7,1 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	LC50	1,17 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	96 h
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	EC50	7,2 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	ErC50	27 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	NOEC	0,93 ^{mg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
2-(2- Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	Wachstum (EbCx) 10%	>1.995 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	30 min
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	EC50	625 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	24 h
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	NOEC	25,7 ^{mg} / _l	Fisch	35 d

Österreich: de Seite: 14 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	NOEC	25 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	LOEC	50 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Ethylendiamintetraes- sigsäure, Tetranatri- umsalz	64-02-8	Wachstum (EbCx) 10%	>500 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	30 min
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	EC50	0,37 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	EC50	>10 ^g / _l	Mikroorganismen	16 h
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	LC50	0,74 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	NOEC	0,2 ^{mg} / _l	Fisch	28 d
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	NOEC	0,27 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Fettalkohol C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	Wachstum (EbCx) 10%	>10 ^g / _l	Mikroorganismen	16 h

Biologische Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-(2-Bu- toxyethoxy)eth anol	112-34-5	Sauerstoffver- brauch	85 %	28 d		
Isotridecano- lethoxylat	69011-36-5	DOC-Abnahme	82 %	28 d		ECHA
Fettalkohol C12-14, ethoxy- liert, sulfatiert, Na-Salz	68891-38-3	DOC-Abnahme	100 %	28 d		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Österreich: de Seite: 15 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüsselnummer:

52725 nach ÖNORM S 2100. Sonstige wäßrige Konzentrate.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Österreich: de Seite: 16 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Überarbeitet am: 12.01.2021

nicht zugeordnet

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15 1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
DonCleanN 808S	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE)	R55	55

Legende

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öl-
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tra-

b) Mit Ros oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte litissige Griffanzunder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit Ř65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Österreich: de Seite: 17 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Legende

R55

Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.
 Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den An-

Überarbeitet am: 12.01.2021

- 2. Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE-haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den An forderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden
- 3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.-% oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind:
- "Darf nicht in Farbspritzausrüstung verwendet werden".

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	0 %
------------	-----

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
anionische Tenside nichtionische Tenside EDTA und dessen Salze	unter 5 %

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wassermischbar)

Österreich: de Seite: 18 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
1.1	Alternative Bezeichnung(en): Reinigungskonzentrat HST 808/S		ja
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): XD10-23PN-1D9X-2UEV	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Ver- unglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung so- fort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwen- den und nichts über den Mund verabreichen.	Allgemeine Anmerkungen: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Ver- unglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung so- fort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwen- den und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.	ja
4.1	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautrei- zung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.	Nach Kontakt mit der Haut: Wenn vorhanden reichlich mit PREVIN®/DIPHO- TERINE® ansonsten mit viel Wasser abwa- schen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztli- chen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	ja
4.1	Nach Berührung mit den Augen: Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließen- dem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wei- ter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.	Nach Berührung mit den Augen: Augenlider geöffnet halten. Wenn vorhanden 3 Minuten mit PREVIN®/DIPHOTERINE® ansonsten 15 Minuten mit sauberen fließenden Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.	ja
7.1	- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen	- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen: Nicht mischen mit Säuren.	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte	ja

Österreich: de Seite: 19 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant Relevante DNEL von Bestandteilen der Mi-8.1 ja schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) Für die Umwelt maßgebliche Werte ja Relevante PNEC von Bestandteilen der Mi-8.1 ja schung: Änderung in der Auflistung (Tabelle) 8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche ja Schutzausrüstung): Schutzausrüstung) Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen. 8.2 Augen-/Gesichtsschutz: Augen-/Gesichtsschutz: ja Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166). 8.2 Atemschutz: Atemschutz: ja Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vollmaske (DIN EN 136). Typ: ABEK (Kom-Bei unzureichender Belüftung Atemschutz trabinationsfilter für Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Grau/Gelb/Grün). 9.1 Aussehen ja Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen 9.1 ja Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Entzündlichkeit: 9.1 ja nicht relevant, (Flüssigkeit) nicht brennbar 9.1 Zersetzungstemperatur: ja nicht relevant pH-Wert: 9.1 pH-Wert: ja 11,4 (20 °C) 11 - 12 (20 °C) Dichte und/oder relative Dichte 9.1 ja 9.1 Dichte: Dichte: ja 1,04 g/cm3 1,04 g/cm3 bei 20 °C 9.1 Dampfdichte: ja keine Information verfügbar 9.1 Viskosität: ja nicht bestimmt Explosive Eigenschaften: ja keine 9.1 Oxidierende Eigenschaften: ja keine 9.1 Partikeleigenschaften: ja es liegen keine Daten vor 9.2 sonstige Angaben: Sonstige Angaben ja es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Österreich: de Seite: 20 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** Aktueller Eintrag (Text/Wert) Sicherheitsrelevant Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Ge-9.2 ja fahren): nicht relevant Entzündbare flüssige Stoffe 9.2 ja 9.2 Selbstunterhaltende Verbrennung: ja nein Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen 9.2 ia 92 Mischbarkeit: ja Vollständig mit Wasser mischbar. 11.1 Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 11.2 Angaben über sonstige Gefahren: ja Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. 12.1 (Akute) aquatische Toxizität: ja Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. 12.1 (Chronische) aquatische Toxizität: ja Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. 12.1 Biologische Abbaubarkeit: Biologische Abbaubarkeit: ja Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside ererfüllen die Bedingungen der biologischen Abfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. baubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. 12.7 Andere schädliche Wirkungen Andere schädliche Wirkungen: ja Es sind keine Daten verfügbar. 12.7 Anmerkungen: ja Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ja nicht zugeordnet nicht relevant 14.4 Verpackungsgruppe: Verpackungsgruppe: ja nicht relevant nicht zugeordnet Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, 14.7 ja Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN): ADN) - Zusätzliche Angaben: Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID nicht zugeordnet und ADN 15.1 Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang ja XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 2012/18/EU (Seveso III): ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) ja 15.1 VOC-Gehalt: ja 8.08 % 15.1 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft ja (Deutschland)

Österreich: de Seite: 21 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland): 15.1 ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 16 Abkürzungen und Akronyme: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) 16 Wichtige Literatur und Datenquellen: Wichtige Literatur und Datenquellen: ja Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classififung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Incation, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährliternationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous cher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-cher Güter im Luftverkehr). (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt

Österreich: de Seite: 22 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Überarbeitet am: 12.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

> Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Eye Dam. Schwer augenschädigend Eve Irrit. Augenreizend "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-GHS stem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben GKV Grenzwerteverordnung IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) **ICAO** International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code IOELV Arbeitsplatz-Richtgrenzwert **KZW** Kurzzeitwert Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof-LC50 fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland LOEC Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung) Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wir-NOEC kuna) **PBT** Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) PNEC Parts per million (Teile pro Million) ppm Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend Schichtmittelwert SMW **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) TRGS Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Österreich: de Seite: 23 / 24

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Radikal

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 20.07.2018 (GHS 1)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Überarbeitet am: 12.01.2021

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 24 / 24